

A. Fragen zu § 2 NetzDG

- A.1. Halten Sie die Transparenzberichte für geeignet, um Transparenz über das Lösch- und Beschwerdemanagement der Netzwerke herzustellen?
- A.2. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- A.3. Greifen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit auf die Transparenzberichte zu?
- A.4. Wenn ja, halten Sie die bisherigen Angaben für ausreichend? Welche weiteren Angaben / Informationen sind aus Ihrer Sicht wünschenswert?
- A.5. Wie schätzen Sie im Hinblick auf die Schaffung von Transparenz die Aussagekraft von Transparenzberichten ein?
- A.6. Wie schätzen Sie die Vergleichbarkeit der Angaben der Transparenzberichte der verschiedenen Unternehmen ein?

B. Fragen zu § 3 NetzDG

- B.1. Wie schätzen Sie Leistungsfähigkeit und Effektivität des Beschwerdeverfahrens iSd § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG ein? Welche Schwierigkeiten bestehen aus Ihrer Sicht? Wo besteht Verbesserungsbedarf?
- B.2. Wie beurteilen Sie jeweils die Gefahr von Over- und von Underblocking?
- B.3.
 - a. Halten Sie die Zeitfenster zur Löschung nach § 3 Abs. 2 NetzDG von 24h für offensichtlich rechtswidrige bzw. von sieben Tagen für rechtswidrige Inhalte jeweils für angemessen?
 - b. Halten Sie die Unterscheidung von offensichtlich rechtswidrigen Inhalten i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und von rechtswidrigen Inhalten i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 für praktikabel?

- B.4. Inwieweit halten Sie die Einführung von Anhörungsrechten Betroffener über die fakultative Anhörung iRd § 3 Abs. 2 Nr. 3a NetzDG hinaus für sinnvoll?
- B.5. Halten Sie die Anforderungen des § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG (leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren) durch die Plattformen für gewahrt? Wo besteht Verbesserungsbedarf und inwiefern?
- B.6. Bereits vor Inkrafttreten des NetzDG hatten einige Plattformen freiwillig ein Beschwerdesystem eingerichtet; auf Verstöße gegen Community Standards der Plattformen wurde reagiert. Wie viel Verbesserung bringt angesichts dessen das NetzDG? Reduziert es die Zahl rechtswidriger Inhalte auf Plattformen nach Ihrem Eindruck in nennenswerter Weise?

C. Fragen zu § 5 NetzDG und § 14 Abs. 2, 3 TMG

- C.1. Kommen die sozialen Netzwerke nach Ihrer Ansicht den Benennungs- und Hinweispflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 NetzDG nach? Wenn nicht, bitten erläutern Sie inwiefern die Pflichten aus Ihrer Sicht nicht nachgekommen wird.
- C.2. Konnte in den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 2, 3 NetzDG die Zustellung wirksam bewirkt werden? Wenn nicht, bitte erläutern Sie, woran eine Zustellung gescheitert ist.
- C.3. Wenn aus Ihrer Sicht die gegenwärtige Regelung der Zustellungsbevollmächtigung defizitär sein sollte, welche Möglichkeiten zur weiteren Effektivierung der Vorschriften bestünden?
- C.4. Wie sind ihre bisherigen Erfahrungen bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 des NetzDG erfasst werden?
- C.5. Sind aus Ihrer Sicht weitere gesetzliche Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sinnvoll und erforderlich?
- C.6. Was halten Sie von dem in der Diskussion befindlichen Vorschlag, einen materiellrechtlichen gesetzlichen Auskunftsanspruch einzuführen?

D. Abschlussfragen

- D.1. Welche Punkte sollten darüber hinaus aus Ihrer Sicht bei der Evaluation des NetzDG berücksichtigt werden?
- D.2. Wie beurteilen Sie das NetzDG insgesamt? Werden die Ziele des Gesetzes aus Ihrer Sicht erreicht? Welche Hoffnungen, welche Befürchtungen haben sich (nicht) bestätigt? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen – positiver oder negativer Art – sind Ihres Erachtens eingetreten?